



HEMMER / WÜST / GRIEGER / TYROLLER

ZIVILPROZESSRECHT II

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

KLAUSURTYPISCH ▪ **ANWENDUNGSORIENTIERT** ▪ **UMFASSEND**

§ 1 EINFÜHRUNG	1
A) Die Zwangsvollstreckungsklausur im Examen	1
B) Definition der Zwangsvollstreckung	1
C) Einordnung der Zwangsvollstreckung	2
§ 2 ÜBERBLICK ÜBER DIE GRUNDZÜGE DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG	3
A) Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung	3
I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen (dazu ausführlich § 3, Rn. 32 ff.).....	3
1. Vollstreckungstitel.....	4
2. Vollstreckungsklausel.....	4
3. Zustellung.....	4
4. Vollstreckungsantrag.....	4
II. Parteien der Zwangsvollstreckung.....	5
III. Organe der Zwangsvollstreckung.....	5
1. Definition.....	5
2. Die verschiedenen Organe.....	5
B) Die einzelnen Arten der Vollstreckung	6
I. Wegen einer Geldforderung (dazu ausführlich § 4, Rn. 99 ff.).....	6
II. Wegen einer anderen Pflicht des Schuldners (dazu ausführlich § 5, Rn. 221 ff.).....	7
C) Die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung (dazu ausführlich § 6, Rn. 234 ff.)	8
I. Die Rechtsbehelfe des Schuldners.....	8
II. Rechtsbehelfe des Gläubigers.....	9
III. Rechtsbehelfe von Dritten.....	9
§ 3 DIE ALLGEMEINEN VOLLSTRECKUNGSVORAUSSETZUNGEN	10
A) Vollstreckungstitel	10
I. Definition.....	10
II. Funktion.....	10
III. Titelarten.....	11
1. Das Endurteil, § 704 ZPO.....	11
a) Das rechtskräftige Endurteil, § 704 Alt. 1 ZPO.....	11
b) Das vorläufig vollstreckbare Urteil, §§ 704 Alt. 2, 708 ff. ZPO.....	12
2. Der Prozessvergleich, § 794 I S. 1 Nr. 1 ZPO.....	13
3. Der Kostenfestsetzungsbeschluss, § 794 I S. 1 Nr. 2 ZPO.....	15
4. Der Vollstreckungsbescheid, § 794 I S. 1 Nr. 4 ZPO.....	15
5. Die vollstreckbare Urkunde, § 794 I S. 1 Nr. 5 ZPO.....	16
6. Arrest, § 928 ZPO, und einstweilige Verfügung, §§ 936, 928 ZPO.....	17
IV. Besonderheiten im Titelinhalt.....	18
1. Bruttolohntitel.....	18
2. Besondere Vermögensmassen.....	18
a) Gesellschaftsrecht.....	19
b) Familienrecht.....	20
c) Erbrecht.....	20

B) Vollstreckungsklausel	20
I. Definition	20
II. Funktion	20
III. Entbehrlichkeit der Klausel	21
IV. Zuständigkeit	21
V. Sonderformen der Klausel.....	21
1. Titel ergänzende Klausel, § 726 ZPO	21
2. Die Titel übertragende Klausel.....	24
a) Allgemeine Grundsätze	24
b) Erbrechtliche Besonderheiten	26
c) Kein Titel gegen Erblasser vorhanden	28
VI. Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Klauselerteilung.....	29
1. Die Erinnerung, § 732 ZPO.....	29
a) Zulässigkeit	29
b) Begründetheit.....	30
2. Die Klauselgegenklage, § 768 ZPO	30
3. Mögliche Rechtsbehelfe des Gläubigers	31
C) Zustellung	31
I. Funktionen	31
II. Entbehrlichkeit der Zustellung	32
III. Inhalt der Zustellung	32
IV. Ablauf der Zustellung	32
V. Verstöße gegen Zustellungsvorschriften.....	33
D) Fehlen von Vollstreckungshindernissen.....	34
E) Vollstreckungsbeschränkende Vereinbarungen	35
§ 4 ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN	36
A) Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.....	36
I. Überblick	36
II. Gegenstand	37
1. Körperliche Sache.....	37
2. Immobiliarhaftungsverband.....	37
3. Pfändungsbeschränkungen, § 811 ZPO.....	39
4. Schuldnerfremde Sachen	40
III. Ablauf.....	42
1. Antrag des Gläubigers	42
2. Zeitpunkt und Ort	43
3. Gewahrsam.....	44
4. Durchführung der Pfändung.....	46
IV. Wirkung	47
1. Die Verstrickung	47
a) Die Voraussetzungen für eine wirksame Verstrickung	48
b) Erlöschen der Verstrickung	48

2. Das Pfändungspfandrecht	48
a) Die Entstehung des Pfändungspfandrechts.....	49
aa) Rein öffentlich-rechtliche Theorie.....	49
bb) Gemischt privatrechtlich / öffentlich-rechtliche Theorie (h.M.)	49
b) Praktische Auswirkungen des Theorienstreits	51
c) Abschließender Beispielfall	53
V. Die Verwertung.....	54
1. Verwertung von Geld	54
2. Verwertung anderer Sachen	55
3. Besondere Verwertungsformen	58
B) Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, §§ 828 ff. ZPO.....	58
I. Geldforderungen	59
1. Gegenstand.....	59
a) Bestimmbarkeit.....	59
b) Zukünftige Forderungen.....	60
c) Unpfändbare Forderungen	60
d) Pfändungsbeschränkungen	61
e) Besonderheiten bei Kontopfändung, insbesondere § 850k ZPO.....	63
f) Besonderheiten bei Mitgläubigerschaft.....	67
2. Ablauf	68
3. Wirkungen der Pfändung	69
a) Umfang.....	69
b) Der Rang des Pfändungspfandrechtes	70
c) Anordnungen des Pfändungsbeschlusses.....	70
d) Fehlerbehaftete Pfändungen.....	71
4. Verwertung.....	72
5. Rechtsverhältnis zwischen Drittschuldner und Gläubiger bei der Überweisung zur Einziehung	74
a) Materiell-rechtliche Einwendungen	74
b) Vollstreckungsrechtliche Einwendungen	76
c) Schutz des Drittschuldners bei Unwirksamkeit der Pfändung	76
d) Die Drittschuldnererklärung.....	77
6. Die Rechtsverhältnisse nach der Einziehung	78
a) Materiell-rechtliche Mängel	78
b) Vollstreckungsrechtliche Mängel.....	78
II. Pfändung einer hypothekarisch gesicherten Forderung.....	79
III. Pfändung von Herausgabeansprüchen, §§ 846 ff. ZPO	81
IV. Die Pfändung sonstiger Vermögensrechte	82
1. Das Anwartschaftsrecht	83
2. Miteigentumsanteile	84
3. Anteile an Gesamthandsgemeinschaften	85
4. Die Grundschuld	86
5. Internet Domain.....	86
C) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	87
I. Klausurrelevanz	87
II. Titel	87
III. Gegenstand	88
IV. Die Zwangsversteigerung.....	90
V. Die Zwangsverwaltung	92
VI. Die Zwangshypothek.....	93

§ 5 DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG GEM. §§ 883 FF. ZPO	94
A) Die Herausgabevollstreckung nach §§ 883 ff. ZPO	94
I. Herausgabe beweglicher Sachen.....	94
II. Herausgabe unbeweglicher Sachen.....	95
1. Ablauf	95
2. Titel gegen alle Gewahrsamsinhaber	95
3. Umfang der Vollstreckung.....	97
4. Wehrmöglichkeiten des Schuldners.....	98
B) Die Handlungsvollstreckung, §§ 887, 888 ZPO	99
I. Vornahme vertretbarer Handlungen, § 887 ZPO.....	99
II. Vornahme unvertretbarer Handlungen, § 888 ZPO.....	101
C) Duldungen und Unterlassungen	102
I. Zweck.....	102
II. Ablauf.....	102
D) Abgabe einer Willenserklärung, § 894 ZPO.....	103
E) Abschließende Beispielfälle.....	103
§ 6 RECHTSBEHELFE IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG	105
A) Die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO	105
I. Wesen.....	105
II. Abgrenzungen.....	106
III. Vorläufiger Rechtsschutz, § 769 ZPO	108
IV. Zulässigkeit der Klage	108
1. Rechtsweg	109
2. Statthaftigkeit	109
3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit	110
4. Form.....	110
5. Rechtsschutzbedürfnis.....	111
V. Begründetheit	111
B) Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dem Klauselverfahren	114
C) Die Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO	115
I. Zweck.....	115
II. Konkurrenzen.....	115
III. Zulässigkeit und Begründetheit	116
1. Zulässigkeit	116
a) Rechtsweg.....	116
b) Statthaftigkeit: Behaupten eines die Veräußerung hindernden Rechts.....	116
aa) Eigentum	117
bb) Anwartschaftsrecht.....	119
cc) Beschränkte dingliche Rechte wie Grundpfandrechte.....	120
dd) Besitz.....	120
ee) Obligatorische Ansprüche	120

c) Örtliche Zuständigkeit.....	121
d) Sachliche Zuständigkeit.....	121
e) Ordnungsgemäßer Antrag.....	121
f) Rechtsschutzbedürfnis.....	122
2. Begründetheit.....	123
a) Bestehen eines die Veräußerung hindernden Rechts.....	123
b) Materielle Einwendungen des Vollstreckungsgläubigers.....	123
IV. Die Rechtslage nach der Befriedigung des Gläubigers.....	124
1. Überblick.....	124
2. Anspruch aus § 816 I S. 1 BGB.....	125
3. Anspruch aus § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB.....	125
D) Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO.....	129
E) Vollstreckungserinnerung und sofortige Beschwerde.....	130
I. Überblick.....	130
II. Die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO.....	132
1. Zulässigkeit.....	132
2. Begründetheit.....	134
3. Einstweilige Anordnung.....	134
III. Die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO.....	134
1. Zulässigkeit.....	134
2. Begründetheit.....	134
IV. Die Rechtspflegererinnerung.....	134
§ 7 DIE SICHERUNG DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG.....	135
A) Eidesstattliche Versicherung und Haft.....	135
I. Wesen.....	135
II. Verfahren.....	135
III. Haft.....	135
B) Einstweiliger Rechtsschutz.....	135
I. Überblick.....	135
II. Der Arrest, §§ 916 ff. ZPO.....	136
1. Voraussetzungen des Arrestbefehls.....	136
2. Rechtsbehelfe.....	137
3. Die Vollziehung des Arrestbefehls.....	137
III. Die einstweilige Verfügung, §§ 935 ff. ZPO.....	137
1. Zulässigkeit.....	138
2. Begründetheit.....	138
3. Arten der einstweiligen Verfügung.....	138
4. Verfahren.....	139

§ 1 EINFÜHRUNG

A) Die Zwangsvollstreckungsklausur im Examen

Bedeutung der Zwangsvollstreckung

Das Zwangsvollstreckungsrecht spielt, auch wenn es vertieft v.a. im Referendariat und Assessorexamen dargestellt und geprüft wird, bereits im Ersten Staatsexamen eine wichtige Rolle. Der formalisierte Ablauf mit seiner klaren Regelung im Gesetz und die Vielzahl der Rechtsbehelfe auf allen Ebenen der Zwangsvollstreckung eignen sich in besonderer Weise, die Fähigkeiten zu systematischer juristischer Arbeit abzu prüfen.

1

Außerdem finden sich im Zwangsvollstreckungsrecht zahlreiche Schnittstellen zu anderen Gebieten des Zivilrechts. So können z.B. i.R. einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zahlreiche sachenrechtliche Probleme in eine Klausur eingebaut werden.

Schwerpunkte einer zwangsvollstreckungsrechtlichen Klausur sind häufig die Klagearten und ihr Verhältnis zum materiellen Recht. Ohne vertiefte Kenntnisse hierzu ist eine erfolgreiche Lösung kaum zu fertigen. Allein die richtige Darstellung des Prozessrechts kann in einer solchen Klausur bis zu einem Drittel der zu vergebenden Punkte ausmachen.

hemmer-Methode: Setzen Sie im Zwangsvollstreckungsrecht nicht auf Lücke. Die Grundzüge dieses Rechtsgebietes lassen sich schnell erschließen. Die beste Gliederung hierzu liefert das Gesetz selbst in den §§ 704 ff. ZPO (vgl. Sie Rn. 7).

B) Definition der Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckung (ZVS)

Die Zwangsvollstreckung ist ein staatliches Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung oder Sicherung von privatrechtlichen Leistungsansprüchen, die in einem Vollstreckungstitel verbrieft sind.¹

2

Gewaltmonopol des Staates

Dieses staatliche Verfahren benötigt der Gläubiger, weil ihm das Gewaltmonopol des Staates eine Selbstjustiz im Interesse des Rechtsfriedens grundsätzlich verbietet. Selbstschutz ist nur in den engen Grenzen von § 229 BGB (allgemeiner Anspruchsschutz), § 562b BGB (Vermieterschutz), §§ 859, 860 BGB (Besitzschutz), § 910 BGB (Nachbarschutz) und § 962 BGB (Verfolgungsrecht) zulässig.

3

Bsp.: Dem Eigentümer eines Autos wird der Besitz mit Gewalt entzogen. Trifft er den Störer dabei auf frischer Tat an, kann er ihm den Besitz wieder mittels Selbsthilfe entziehen, § 859 II BGB. Lässt er diese Zeit verstreichen, kann er den Besitz nur noch mit Hilfe der staatlichen Vollstreckungsorgane zurückerlangen.

Zu beachten ist jedoch bei Grundstücken § 859 III BGB, dessen zeitlicher Anwendungsbereich über § 859 II BGB hinausgeht. Hier hat der BGH dem Eigentümer eines Kaufhausparkplatzes einen Anspruch auf Ersatz von Abschleppkosten zugesagt, die für ein kostenpflichtiges Entfernen angefallen sind.²

nur Leistungsansprüche

Durchgesetzt werden sollen im Wege der Zwangsvollstreckung nur privatrechtliche Leistungsansprüche. Deshalb ist aus einem Urteil eine Vollstreckung nur möglich, wenn es sich um ein Leistungsurteil handelt.

4

¹ BROX/WALKER, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 1.

² Vgl. BGH, *Life&Law* 2009, 511 ff.; 2012, 853 ff. [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\)](http://www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der *Life&Law* lesen und downloaden.

Feststellungsurteile haben keinen vollstreckbaren Inhalt, weil sie kein Leistungsgebot enthalten, sondern nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen; bei Gestaltungsurteilen wird die erstrebte Rechtsänderung durch das rechtskräftige Urteil selbst herbeigeführt, sodass ein weiteres Vollstreckungsverfahren nicht erforderlich ist.³

Von dem privatrechtlichen Anspruch, der in der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden soll (vollstreckbarer Anspruch), ist der Vollstreckungsanspruch zu unterscheiden.

Hierunter wird der Anspruch des Bürgers gegen den Staat verstanden, eine Zwangsvollstreckung durchzuführen.⁴

Sicherung der Zwangsvollstreckung

Neben der Durchsetzung von Leistungsansprüchen kann die Zwangsvollstreckung aber auch deren Sicherung dienen. So besteht, auch wenn der Anspruch noch nicht durchsetzbar ist, möglicherweise ein berechtigtes Interesse daran, die künftige Vollstreckung zu sichern. Die ZPO stellt dafür als Mittel den Arrest und die einstweilige Verfügung bereit (vgl. Sie zu beidem Rn. 310 ff.).

5

C) Einordnung der Zwangsvollstreckung

Abgrenzung Erkenntnis-/ZVS-Verfahren

Die Zwangsvollstreckung ist als selbständiger Teil des Zivilprozesses vom Erkenntnisverfahren abzugrenzen.⁵

6

Das Erkenntnisverfahren⁶ mit abschließendem Urteil dient der Rechtsfindung. Im anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahren wird dieses Recht verwirklicht.

Die Zwangsvollstreckung ist jedoch nicht notwendige Folge des Erkenntnisverfahrens, weil der zu einer Leistung Verurteilte diese auch freiwillig erbringen kann.

Andererseits ist ein vorangegangenes Erkenntnisverfahren nicht zwingende Voraussetzung für eine Zwangsvollstreckung, da es außer den Leistungsurteilen noch weitere Vollstreckungstitel gibt (vgl. Sie dazu Rn. 44 ff.).

Letztlich ist es auch nicht erforderlich, dass ein vorgeschaltetes Erkenntnisverfahren bereits abgeschlossen ist, bevor mit der Zwangsvollstreckung begonnen werden kann. Beide Verfahren können vielmehr zumindest teilweise nebeneinander ablaufen, wenn der Gläubiger aus einem nach §§ 708 ff. ZPO vorläufig vollstreckbaren Urteil vollstreckt (vgl. Sie dazu Rn. 42 ff.).

Hier kann einerseits Berufung eingelegt werden und gleichzeitig – bei Vorliegen der Voraussetzungen – kann ein zwangsvollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelf ergriffen werden.

3 **Hinweis für Referendare:** Feststellungs- und Gestaltungsurteile sind damit auch nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Beachten Sie aber, dass auch diese Urteile im Hinblick auf die Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind (Thomas/Putzo, vor §§ 708 - 720 ZPO, Rn. 1). Wegen § 775 Nr. 1 ZPO („vollstreckbare Entscheidung“) wird auch die Drittwiderspruchsklage für vorläufig vollstreckbar erklärt.

4 Th/P, v. § 704 ZPO, Rn. 3.

5 Vgl. Sie dazu BROX/WALKER, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 5.

6 Dazu HEMMER/WÜST, ZPO I.

§ 2 ÜBERBLICK ÜBER DIE GRUNDZÜGE DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Gliederung des 8. Buchs der ZPO

Die Zwangsvollstreckung ist im achten Buch der ZPO geregelt. Den besten Überblick über ihre Grundzüge liefert das Gesetz selbst.

Dort werden in den §§ 704 bis 802 ZPO die allgemeinen Grundsätze einer jeden Zwangsvollstreckung geregelt, bevor in den §§ 802a ff. ZPO Bestimmungen über die einzelnen Arten der Vollstreckung folgen.

Letztere wiederum lassen sich unterscheiden nach Vollstreckungsgrund und Vollstreckungsgegenstand.

Somit ergibt sich folgende Gliederung, der auch im Wesentlichen in diesem Skript gefolgt werden wird:

- I. **§§ 704 - 802 ZPO:** Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung
- II. **§§ 802a ff. ZPO:** Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen:
 1. §§ 802a ff. ZPO: Allgemeine Vorschriften⁷
 2. §§ 803 - 863 ZPO: in das bewegliche Vermögen
 3. §§ 864 ff. ZPO: in das unbewegliche Vermögen
- III. **§§ 883 ff. ZPO:** Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen
- IV. **§§ 916 ff. ZPO:** Arrest und einstweilige Verfügung

hemmer-Methode: Zum Aufbau des Skriptes: Die folgenden Randnummern (9 bis 31) versuchen in möglichst knapper Darstellung das ganze Skript als „Basics ZPO II“ zusammenzufassen.

Sollten Sie daher etwas nicht sofort verstehen, so ist dies ganz selbstverständlich. Eine vertiefte Darstellung findet sich in den jeweiligen Kapiteln (vgl. Sie dazu die Hinweise in Klammern nach den Überschriften). Lesen Sie also diese Ausführungen zunächst „ganz entspannt“ durch.

A) Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung

I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen (dazu ausführlich § 3, Rn. 32 ff.)

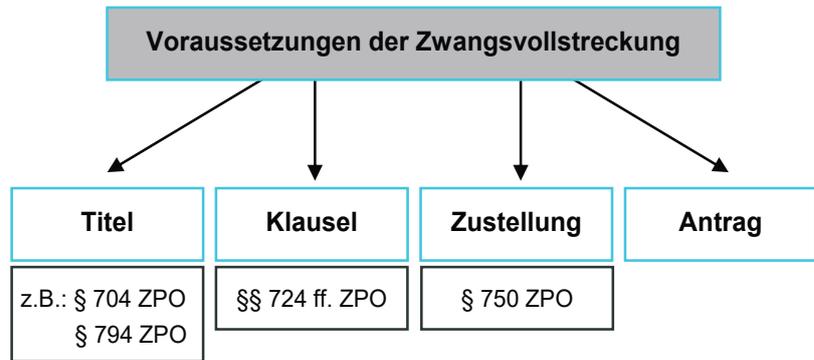
formale Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung, durch die u.U. erheblich in die Privatsphäre des Schuldners eingegriffen wird, ist in der ZPO an strenge formale Voraussetzungen gebunden. Mit der Vollstreckung darf nur begonnen werden, wenn

- ⇒ ein **Titel** als Grundlage der Zwangsvollstreckung,
- ⇒ die **Klausel** als Zeichen der Vollstreckbarkeit,
- ⇒ der **Antrag des Gläubigers** an das Vollstreckungsorgan die Vollstreckung durchzuführen
- ⇒ und die **Zustellung** des Titels an den Schuldner

vorliegen.

⁷ Diese allgemeinen Vorschriften wurden neu gefasst durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, in Kraft getreten zum 01.01.2013. Die Vorschriften ersetzen die §§ 899 bis 915h, die in gleichem Zuge aufgehoben wurden. Vgl. zu den Änderungen d'Alquen, Life&Law 2013, 58 ff.



1. Vollstreckungstitel

Titel

Vollstreckungstitel sind Entscheidungen und beurkundete Erklärungen, aus denen durch Gesetz die Zwangsvollstreckung zugelassen ist. Sie bilden für Gläubiger und Vollstreckungsorgan die Grundlage, gegen den Schuldner vorzugehen⁸ (vgl. Sie dazu Rn. 33 ff.).

10

2. Vollstreckungsklausel

Klausel, § 725 ZPO: führt zu vollstreckbarer Ausfertigung

Die Vollstreckungsklausel bezeugt Bestehen und Vollstreckungsreife des Titels.⁹ Sie hat den Wortlaut des § 725 ZPO und wird gemäß § 724 I ZPO am Schluss des Titels angefügt.

11

Die Klausel lässt eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels entstehen. Sie hat Zeugnis- und Schutzfunktion und ist insoweit unentbehrliche Voraussetzung der Vollstreckung¹⁰ (vgl. Sie ausführlich zur Klausel Rn. 61 ff., insbesondere Rn. 64 zur ausnahmsweisen Entbehrlichkeit einer Vollstreckungsklausel).

3. Zustellung

Zustellung, § 750 ZPO

Die Erforderlichkeit einer Zustellung ergibt sich aus § 750 ZPO. Die Zustellung selbst ist in den §§ 166 ff. ZPO geregelt (vgl. Sie ausführlich unter Rn. 96 f.).

12

Funktion der Zustellung

Mit der Zustellung soll der Schuldner ein letztes Mal vor der drohenden Zwangsvollstreckung gewarnt werden und so vielleicht doch noch zur freiwilligen Leistung bewegt werden.

Zum anderen soll ihm der drohende Eingriff in seine Privatsphäre verkündet werden.

4. Vollstreckungsantrag

Antrag

Die Vollstreckungsorgane werden nur auf Antrag des Gläubigers tätig.¹¹

13

hemmer-Methode: Insofern ist also die populäre Aufzählung der wichtigsten Vollstreckungsvoraussetzungen mit „Titel, Klausel, Zustellung“ nicht ganz vollständig.

8 Vgl. ZÖLLER-STÖBER, v. § 704 ZPO, Rn. 14.

9 Vgl. ZÖLLER-STÖBER, § 704 ZPO, Rn. 1.

10 Vgl. ZÖLLER-STÖBER, § 704 ZPO, Rn. 1.

11 Vgl. Th/P, v. § 704 ZPO, Rn. 39.

Für die Klausur werden sich hier freilich selten Schwierigkeiten ergeben, da auch tatsächlich die Vollstreckungsorgane kaum ohne einen entsprechenden Vollstreckungsantrag mit der Zwangsvollstreckung beginnen werden.

Relevant für die Klausur dürfte allenfalls der „Auftrag“ an den Gerichtsvollzieher nach §§ 753, 754 ZPO sein, z.B. bei der Pfändung beweglicher Sachen, weshalb die Problematik auch in diesem Zusammenhang dargestellt werden soll (vgl. Sie unten Rn. 113).

II. Parteien der Zwangsvollstreckung

Parteien der ZVS

Die Parteien der Zwangsvollstreckung heißen Gläubiger und Schuldner.¹² Vollstreckungsgläubiger ist derjenige, der die Zwangsvollstreckung aus dem im Titel enthaltenen Anspruch betreibt. Vollstreckungsschuldner ist derjenige, gegen den der im Titel enthaltene Anspruch vollstreckt wird.

14

Alle anderen im Vollstreckungsverfahren beteiligten Personen sind dagegen „Dritte“. Dies gilt auch dann, wenn sie materiell-rechtlich für den titulierten Anspruch haften. Vollstreckungsschuldner ist nur der Schuldner, gegen den auch ein titulierter Anspruch gegeben ist.

III. Organe der Zwangsvollstreckung

1. Definition

Vollstreckungsorgane

Als Vollstreckungsorgan bezeichnet man das staatliche Organ, das die Zwangsvollstreckung durchführt. Im Vollstreckungsrecht gibt es vier Vollstreckungsorgane. Ihre funktionelle Zuständigkeit bestimmt sich danach, **wegen was** und **in was** vollstreckt wird.

15

hemmer-Methode: Diese beiden Fragen („wegen was?“ und „in was?“) müssen Sie von jetzt an verinnerlichen. Sie sind das Grundgerüst jeder Zwangsvollstreckung. Nur wenn Sie diese Einordnung vorgenommen haben, können Sie festlegen, welches Organ zuständig ist und welche Vorschriften anwendbar sind.

Bitte vergleichen Sie dazu gleich nochmals die Übersicht unter Rn. 8 und Rn. 20. Wenn Sie diese einfache Grundsystematik beherrschen, kann in der Klausur eigentlich nichts mehr „schief gehen“!

2. Die verschiedenen Organe

§ 753 ZPO: Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers, soweit nichts anderes bestimmt

⇒ Dem Gerichtsvollzieher ist die Vollstreckung übertragen, soweit sie nicht dem Gericht zugewiesen ist, § 753 I ZPO. Er nimmt also im Wesentlichen Vollstreckungen wegen Geld in körperliche Sachen und wegen Herausgabe eines bestimmten Gegenstandes vor.

16

§§ 828, 864 I, 866 I ZPO: Vollstreckungsgericht (AG)

⇒ Das Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO) ist zuständig, soweit es im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Dies gilt für die Vollstreckung in Forderungen nach § 828 I ZPO und die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen gemäß §§ 864 I, 866 I ZPO und § 1 I ZVG.

17

hemmer-Methode: Gem. § 764 I ZPO ist Vollstreckungsgericht das Amtsgericht, das durch den Richter oder Rechtspfleger nach § 20 Nr. 17 RPfIG entscheidet.

§§ 866, 867 ZPO: Grundbuchamt

⇒ Das Grundbuchamt ist lediglich zuständig für die Eintragung einer Zwangshypothek bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen gem. §§ 866, 867 I S. 1 ZPO, auf Antrag des Gläubigers nach § 13 I S. 1 GBO.

18

§§ 887, 888, 890 ZPO: Prozessgericht

⇒ Schließlich vollstreckt das Prozessgericht die Pflicht zur Vornahme von vertretbaren und unvertretbaren Handlungen (§§ 887, 888 ZPO) und erzwingt Unterlassungen und Duldungen (§ 890 ZPO).

19

hemmer-Methode: Ob das richtige Vollstreckungsorgan tätig geworden ist, stellt sich als Frage der Wirksamkeit bzw. der Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens dar und kann somit z.B. bei der Begründetheit einer Erinnerung nach § 766 ZPO eine Rolle spielen. Lernen Sie diese Zuständigkeiten nicht auswendig, sondern heben Sie sich das jeweilige Vollstreckungsorgan durch Unterstreichungen im Gesetzestext hervor, soweit die Prüfungsordnung Ihres Bundeslandes dies zulässt. Im Übrigen ist es nur eine Frage der Übung, dass Sie die funktionelle Zuständigkeit des jeweiligen Vollstreckungsorgans „im Schlaf beherrschen“. Belasten Sie also Ihren Kopf nicht mit solchen Details, die Ihnen mit dem weiteren Lesen des Skriptes ohnehin geläufig werden!

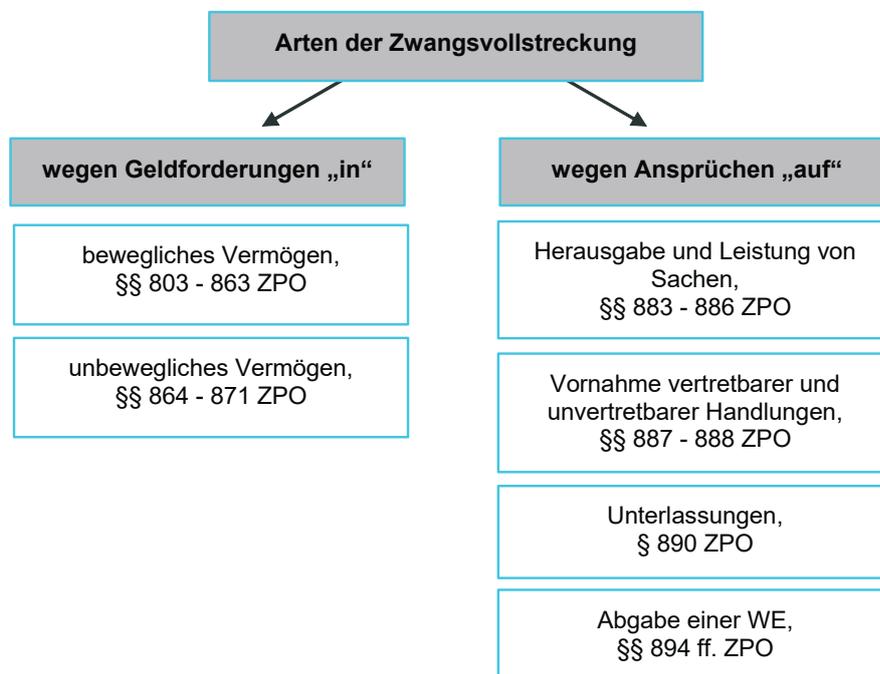
B) Die einzelnen Arten der Vollstreckung

Vollstreckungsgrund

Welche Vollstreckungsart im Einzelfall einschlägig ist, richtet sich nach Vollstreckungsgrund und Vollstreckungsgegenstand.

20

hemmer-Methode: Es kann nicht oft genug erwähnt werden: Fragen Sie sich im Zwangsvollstreckungsrecht immer, wegen was in was vollstreckt wird. Wer hier auf das falsche Gleis gerät, wird regelmäßig „unterm Strich landen“.



I. Wegen einer Geldforderung (dazu ausführlich § 4, Rn. 99 ff.)

Vollstreckung wegen Geldforderung

Als Vollstreckungsgegenstand bei Geldforderungen kommt das bewegliche Vermögen nach §§ 803 ff. ZPO sowie das unbewegliche Vermögen nach §§ 864 ff. ZPO in Betracht. Die Zwangsvollstreckung erfolgt dabei durch Pfändung und Verwertung.

21